

Haftungsfragen rund um die Vorstandsarbeit im Verband

Vorbemerkung:

Am 23.09.2004 habe ich in meiner Eigenschaft als Bundesrechtsberater das obige Seminar in der Führungsakademie des Deutschen Sportbundes in Köln besucht.

Referent:

Dr. Stefan Wagner, Vizepräsident des Regierungspräsidiums in Leipzig, ehrenamtlicher Vorsitzender des Schiedsgerichts im Sächsischen Schwimmverband

Begriffsklärungen

Vorstand:

Gemeint ist der Vorstand nach § 26 BGB. Er kann aus mehreren Personen bestehen. Der Vorstand vertritt den Verein (Verband) gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Wenn nichts anderes geregelt ist, wird der Verein (Verband) durch den Gesamtvorstand vertreten. Beim DSB und vermutlich auch bei den Landesverbänden ist es jedoch so geregelt, dass der Präsident und jeder einzelne Vizepräsident für sich allein berechtigt ist, den DSB nach außen hin zu vertreten.

Verein (Verband):

Das BGB spricht vom Verein. Ich verwende in den nachfolgenden Ausführungen den Begriff des Verbandes. Adressat dieser Ausarbeitung sind die Verbände Deutscher Schachbund e. V. und die einzelnen Schach-Landesverbände e. V.

Haftung:

Unter Haftung ist in der nachfolgenden Ausarbeitung nicht nur die Schadensersatzverpflichtung gemeint, sondern auch die Verpflichtung, für Verbindlichkeiten eintreten zu müssen.

I.

Grundsätzliche Haftung des Verbandes

Der Verband als e. V. haftet grundsätzlich mit seinem Verbandsvermögen für Verbindlichkeiten des Verbandes. Diese Verbindlichkeiten können herrühren aus vertraglich übernommenen Verbindlichkeiten und aus gesetzlich begründeten Verbindlichkeiten (z. B. gesetzliche Schadensersatzverpflichtung).

II.

Für wessen Handeln haftet der Verband?

- a) Der Verband als e. V. haftet zunächst einmal für die Verbindlichkeiten seiner gesetzlichen Vertreter, da er ja durch diese handelt. Damit haftet der Verband zunächst einmal für

seinen Vorstand, also das Handeln des Präsidenten und der zur Außenvertretung befugten Vizepräsidenten.

- b) Ob Präsident und Vizepräsident sich an interne Einschränkungen ihrer Vertretungsmacht halten oder nicht, spielt keine Rolle. Der Verband haftet auch dann, wenn einer der genannten Vorstandsmitglieder im Außenverhältnis seine ihm in Innenverhältnis auferlegten Einschränkungen und Kompetenzen überschreitet.

Ausnahme:

Eine solche Beschränkung im Innenverhältnis würde im Außenverhältnis nur dann wirksam sein, wenn sie in das Vereinsregister eingetragen wäre. Nach meinem Wissensstand ist dies weder beim DSB noch den LV der Fall.

Konsequenz:

Wenn es also in den Satzungen heißt, die Vizepräsidenten würden nur im Fall der Verhinderung des Präsidenten tätig, müsste der Verband trotzdem haften, wenn ein Vizepräsident in Überschreitung seiner Kompetenzen trotzdem tätig wird und Verbindlichkeiten begründet.

- c) Der Verband haftet aber auch für alle seine Repräsentanten, die nach außen hin für den Verband auftreten, wenn im Verband dies bekannt ist oder bekannt sein muss. Es gelten die sogenannten Grundsätze der Duldungs- und Anscheinsvollmacht.

Duldungsvollmacht liegt vor, wenn der Verband es duldet, dass jemand im Außenverhältnis für ihn auftritt und handelt.

Anscheinsvollmacht liegt vor, wenn jemand nach außen hin so tut, als sei er berechtigt, für den Verband zu handeln und der Verband sich dies zurechnen lassen muss.

Beispiel für den DSB:

Bei der Deutschen Schach-Amateurmeisterschaft RAMADA-TREFF-Cup 5³ werden mit Wissen des DSB zahlreiche Verpflichtungen von dem Gesamtorganisationsleiter Dr. Dirk Jordan eingegangen. Dem DSB ist dies bekannt (Duldungsvollmacht). Der DSB haftet für die von Dr. Jordan eingegangenen Verbindlichkeiten.

Weiteres Beispiel:

Wenn offizielle Veranstaltungen des DSB durch einen sogenannten Ausrichter durchgeführt werden, ist es sehr wohl denkbar, dass diese Ausrichter bzw. seine Repräsentanten Verpflichtungen für den DSB herbeiführen können.

- d) **Begriff der Repräsentanten des Verbandes**

Die Rechtsprechung legt dies sehr weit und großzügig aus. So gibt es z. B. Entscheidungen, dass sogenannte Abteilungsleiter von Mehrspartenvereinen, obwohl diese nach der Vereinssatzung nur berechtigt sind, den Spielbetrieb ihrer Abteilung zu regeln, sehr wohl im Außenverhältnis den Verein verpflichten können, wenn sie für den Verein auftreten und der Verein dies duldet.

- e) **Situation im DSB**

Der DSB als Verband haftet mit Sicherheit nicht nur für Verbindlichkeiten und Verpflichtungen, die von seinem Präsidenten und seinen Vizepräsidenten eingegangen werden, sondern auch für Verbindlichkeiten und Verpflichtungen, die die einzelnen Referenten eingehen (Ressortprinzip). Es spielt keine Rolle, ob sich dabei ein Referent über interne Beschränkungen hinwegsetzt. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn der

außenstehende Dritte erkennen konnte und musste, dass der einzelne Referent die aus seinem Aufgabengebiet resultierenden Befugnisse überschreitet.

Dies gilt aber nicht nur für Verbindlichkeiten, die einzelne Referenten begründen, sondern auch für alle sonstigen Repräsentanten des DSB, die mit Wissen oder mit Duldung oder unter den Gesichtspunkten der Anscheinsvollmacht für den DSB nach außen hin auftreten.

Fall Nr. 1 zum Selbstlösen:

Abteilungsleiter A des Vereins V, der nicht dem Vorstand des Vereins angehört und die Handballabteilung leitet, schließt mit einem Sponsor einen Sponsorvertrag. Der Sponsor stellt einen Betrag X zur Verfügung, den Abteilungsleiter A entgegennimmt und damit für einen gewissen Zeitraum die Handballspieler bezahlt.

Als Gegenleistung verpflichtet sich Abteilungsleiter A, dass die Handballspieler ein Trikot mit dem Logo des Sponsors tragen, auf Plakaten den Sponsor erscheinen lassen u. s. w.

Der Vertrag läuft 5 Jahre.

Nach 2 Jahren fällt die Handballabteilung auseinander. Das Geld ist bereits ausgegeben und verbraucht. Der Sponsor will einen Teil des Geldes zurück haben, weil ja der Vertrag statt 5 Jahre nur 2 Jahre gedauert hat.

Frage: Haftet der Verein für die Rückzahlung des von der Handballabteilung verbrauchten Geldes an den Sponsor?

III.

Persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder des Vorstandes

Spannend ist die Frage, wann das einzelne Vorstandsmitglied, also Präsident und Vizepräsidenten, persönlich mit ihrem Privatvermögen haftbar gemacht werden können. Es ist ja denkbar, dass der Verein vermögenslos ist und sich somit ein Dritter lieber an das wohlhabende Vorstandsmitglied hält und auf dessen Privatvermögen zugreifen möchte.

A

Haftung (Schadensersatzverpflichtung) des Vorstandsmitgliedes gegenüber dem Verband als e. V.

- a) Es ist selbstverständlich, dass der Verband als e. V. sein Vorstandsmitglied persönlich in Regress nehmen kann, wenn dieses Vorstandsmitglied dem Verband schuldhaft und rechtswidrig einen Schaden zufügt.
- b) Das gleiche gilt für Schäden, die ein anderer Repräsentant des Verbandes (z. B. Referent u. s. w.) dem Verband schuldhaft und rechtswidrig zufügt.

Beispielfall:

Ein Vorstandsvorstand beschloss, dass der Schatzmeister auf dessen Privatkonto Gelder des Verbandes besonders ertragsgünstig anlegen durfte. Der Schatzmeister unterschlug später dieses Geld.

Folge: Die Vorstandsmitglieder hafteten persönlich gegenüber dem Verband auf Rückzahlung der vom Schatzmeister veruntreuten Beträge mit ihrem Privatvermögen.

Fall Nr. 2 zum Selbstlösen:

A war Mitglied des dreiköpfigen Vorstands des Verbandes V. Nach der Satzung hatte jedes Vorstandsmitglied Alleinvertretungsmacht. Im Innenverhältnis war geregelt, dass bei Geldgeschäften über 5.000,00 € zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam zu zeichnen hatten. A setzte sich darüber hinweg und gab für den Verband gegenüber einem Dritten eine Bürgschaftserklärung in Höhe von 50.000,00 € ab.

Frage: Muss der Verband dafür gerade stehen? Kann er Regress bei A nehmen?

B

Haftung einzelner Vorstandsmitglieder für Pflichtverletzungen eines anderen Vorstandsmitglieds

Es stellt sich die interessante Frage, ob Vorstandsmitglied A auch haftbar gemacht werden kann für Schäden, die Vorstandsmitglied B dem Verein zufügt.

Das Vereinsrecht geht vom Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung aus, dass heißt alle Vorstandsmitglieder wirken gemeinsam an allen Handlungen und Maßnahmen der Geschäftsführung mit und haften dafür als Gesamtschuldner.

Es besteht weiterhin grundsätzlich die Pflicht für die Vorstandsmitglieder zur persönlichen Aufgabenwahrnehmung.

Interne Aufgabenverteilungen zwischen den Mitgliedern des Vorstands führen aber nicht automatisch dazu, dass das jeweilige Vorstandsmitglied nur im Rahmen seines Aufgabengebietes haftet und die Mithaftung der anderen Vorstandsmitglieder insoweit entfällt. Vielmehr bleibt die gesamtschuldnerische Haftung der einzelnen Vorstandsmitglieder grundsätzlich bestehen.

Dies ist nur dann anders, wenn in der Satzung eine Aufgabenverteilung geregelt ist oder der Verband im übrigen mit der Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern einverstanden ist.

Tipp:

Es sollte sichergestellt werden, dass das Einverständnis des Verbandes durch einen entsprechenden Beschluss in der Mitgliederversammlung dokumentiert wird.

Wenn also ein Geschäftsverteilungsplan die Kompetenzen regelt und aufteilt, sollte die Mitgliederversammlung dies zustimmend zur Kenntnis nehmen.

Grundsätzlich ist jedes Vorstandsmitglied berechtigt und verpflichtet, sich um die Geschäftsführung des gesamten Verbandes zu kümmern und dies zu kontrollieren. Von dieser Verpflichtung kann sich kein Vorstandsmitglied frei zeichnen. Eine Enthftung tritt auch nicht dadurch ein, dass z. B. ein Vorstandsmitglied gegen einen Beschluss stimmt und diesen „nicht mit trägt“. Dies kann, wenn der Beschluss rechtswidrig ist, ihn nicht von der Haftung entlasten.

C

Persönliche Haftung des Vorstandsmitglieds gegenüber Dritten

Immer wieder spannend ist die Frage, wann ein Dritter nicht nur den Verein in Regress nehmen kann, sondern auch das einzelne Vorstandsmitglied mit dessen Privatvermögen.

Dabei ist Dritter nicht nur eine natürliche Person, sondern z. B. auch das Finanzamt, Sozialversicherungsträger u. s. w.

Dazu muss man immer wieder betonen und wiederholen, dass die Geschäftsführungsbefugnis für den Verband jedem einzelnen Vorstandsmitglied und allen zusammen obliegt. Diese zentralen Geschäftsführungspflichten sind höchst persönlich wahrzunehmen. Dafür hat jedes Vorstandsmitglied persönlich einzutreten und zu haften.

Welches sind zentrale Geschäftsführungspflichten?

- Prüfung des Versicherungsschutzes
- Abführung von Steuern und Sozialabgaben
- Umsetzung der Beschlüsse der MV
- Ordnungsgemäße Verwaltung der Mitgliederdaten
- Abgabe des Rechenschaftsberichtes
- Aufsicht über Personal
- Vereinsregisterangelegenheiten
- Korrekter Umgang mit Spenden und korrekte Ausstellung von Spendenbescheinigungen
- u. s. w.

Für die Erfüllung all dieser Verpflichtungen haftet jedes einzelne Vorstandsmitglied – unabhängig von Geschäftsverteilungen im Innenverhältnis – persönlich.

Beispielfall:

A war ehrenamtlicher und unentgeltlich tätiger Vorsitzender eines Vereins. Dieser Verein betätigte sich wirtschaftlich und beschäftigte zur Erfüllung seiner Zwecke Arbeitnehmer. Dies wurde über eine Dienstleistungs-GmbH abgewickelt. Die Dienstleistungs-GmbH meldet Lohn- und Kirchensteuer verspätet an. Es gab auch rückständige Lohn- und Kirchensteuerverpflichtungen.

Das Finanzamt nahm den ehrenamtlich tätigen Vorsitzenden des Vereins auf Zahlung der rückständigen Steuerabzugsbeträge in Anspruch.

Der Bundesfinanzhof (BFH) gab dem Finanzamt Recht. Im Endergebnis musste der Vorstand persönlich mit seinem Privatvermögen haften. Die Delegation der Aufgaben auf eine Dienstleistungs-GmbH entlasteten den Vorstand nicht von der eigenen Verpflichtung. Natürlich kann der Vorstand bei der Dienstleistungs-GmbH Regress nehmen. Ärgerlich ist es aber, wenn diese Dienstleistungs-GmbH selbst vermögenslos ist.

Das gleiche gilt, wenn sich der Vorstand eines Steuerberaters oder Rechtsanwalts u. s. w. bedient. Wenn diese den Vorstand falsch beraten, bleibt das Vorstandsmitglied in der persönlichen Haftung und muss sehen, im Wege des Regresses wieder zu seinem Geld zu kommen.

Interessant ist dabei, dass der BFH dem Finanzamt ein sogenanntes Auswahlmessen zugesprochen hat. Dem Finanzamt steht grundsätzlich zu frei zu entscheiden, an wen es sich hält, ob also an den Verein oder an welches Vorstandsmitglied. Das Finanzamt kann sich also ein Vorstandsmitglied herauspicken oder auch alle.

D

Haftung der Vorstandsmitglieder für andere Repräsentanten des Verbandes

Die obigen Grundsätze, z. B. bei Einschaltung eines Steuerberaters, eines Rechtsanwalts oder einer sonstigen Dienstleistungsgesellschaft, gelten natürlich erst recht, wenn sich der Vorstand für die Erfüllung der ihm obliegenden originären Verpflichtungen anderer

Persönlichkeiten aus dem Verein bedient, z. B. Referatsinhaber (Ressortprinzip) oder anderer Repräsentanten.

E

Unterscheidung zwischen Vertrags- und Deliktsrecht

Es macht einen Unterschied, ob es sich um vertragliche oder deliktische Haftung handelt.

Bedient sich der Vorstand zur Erfüllung seiner originären Verbandsverwaltungsaufgaben eines Dritten, z. B. eines Ressortinhabers, so hat er für dessen fahrlässiges Fehlverhalten auch persönlich einzustehen.

Fügt jedoch der Ressortinhaber deliktisch einem Dritten Schaden zu, haftet das Vorstandsmitglied dafür nur, wenn ihm Auswahl- oder Überwachungsverschulden bezüglich dieses Ressortinhabers nachzuweisen ist.

Man muss also haftungsrechtlich immer unterscheiden:

- a) Welches Verhalten des Dritten, der nicht Vorstandsmitglied ist, ist dem Verband zuzurechnen?
- b) Inwieweit haftet das Vorstandsmitglied persönlich für Fehlverhalten eines Ressortinhabers oder sonstigen Repräsentanten:
 - gegenüber dem Verband?
 - gegenüber einem Dritten?

Fall Nr. 3 zum Selbstlösen (abgewandelt):

Der Bundesliga-Schachverein A verklagt den DSB auf Schadensersatz. Der Spielleiter der Schach-Bundesliga hatte dem Verein Mannschaftspunkte aberkannt, weil der Bundesligaverein einen nicht spielberechtigten Spieler eingesetzt hatte.

Der Bundesligaverein blieb mit seinen Protesten verbandsintern ohne Erfolg und verklagte vor dem ordentlichen Gericht den DSB auf Schadensersatz, weil er durch den Punktabzug abgestiegen war und entsprechende Sponsorverträge nicht mehr erfüllen konnte und somit den Sponsoren gegenüber schadensersatzpflichtig wurde.

Es ist davon auszugehen, dass die Schiedsgerichtbarkeit des DSB die eigenen Ordnung falsch ausgelegt hat, wie später das ordentliche Gericht befand.

Frage: Haftet der DSB dem Bundesligaverein auf Schadensersatz? Kann der Bundesligaverein z. B. den Sportdirektor oder den Vorsitzenden des Schiedsgerichts oder den Präsidenten des DSB auf Schadensersatz persönlich in Anspruch nehmen?

F

Haftung im Verhältnis Gesamtverein - Zweigverein

Der DSB hat in seiner DSJ einen nicht rechtsfähigen Zweigverein.

Kriterien für das Vorliegen eines Zweigvereins:

Der Zweigverein muss:

- auf Dauer angelegt sein,
- Aufgaben nach außen wahrnehmen,
- im eigenen Namen auftreten,
- eine eigene handlungsfähige Organisation haben (Vorstand und Mitgliederversammlung),
- eine eigene Kassenführung/„Vermögen“ haben,
- aber: eine eigene Satzung ist nicht erforderlich.

Demnach ist die DSJ im Rahmen des DSB ein nicht rechtsfähiger Zweigverein.

Konsequenzen:

- a) Der Dachverband (DSB) ist haftungsrechtlich für die DSJ voll verantwortlich.
- b) Die persönliche Haftung der DSB-Vorstandsmitglieder umfasst auch die originäre Geschäftsführung der DSJ.
- c) Die Vorstandsmitglieder der DSJ, die für die DSJ auftreten, haften persönlich mit ihrem Privatvermögen für fahrlässiges Verhalten.

Es sollte noch einmal geprüft werden, ob nicht die DSJ offiziell den Status eines e. V. erhält mit folgenden Vorteilen:

- a) keine Haftung des DSB für DSJ
- b) Absicherung der DSJ-Vorstandsmitglieder bei der Haftungsfrage

G

Absicherung durch Haftpflichtversicherung

Es ist selbstverständlich, dass die doch recht umfangreiche Haftung der Vorstandsmitglieder einerseits, aber auch der sonstigen Repräsentanten des Verbandes andererseits, durch Haftpflichtversicherungen abgedeckt sein muss. Der DSB und die LV haben entsprechende Haftpflichtversicherungen.

Es empfiehlt sich aber, den Versicherungsschutz umfassend nachzukontrollieren, ob er auch wirklich alle denkbaren Haftungsfälle umfasst. Es erscheint sinnvoll zu sein, mit den Versicherungsagenturen gegebenenfalls die Fälle durchzusprechen, bezüglich derer möglicherweise Haftungsausschlüsse in den Versicherungsbedingungen bestehen könnten.

Fall Nr. 4 zum Selbstlösen:

Das Finanzamt nimmt den Vorsitzenden des e. V. persönlich in Haftung für Lohnsteuerschulden des Vereins. Die Lohnsteuerpflichten waren dadurch entstanden, dass ein Abteilungsleiter ohne Kenntnis des Vorstands und somit des 1. Vereinsvorsitzenden Sportlern Beträge ausbezahlt hat, die vom Finanzamt später als lohn- und sozialabgabepflichtige Vergütungen eingestuft wurden. Lohnsteuer und Sozialabgaben wurden aber für die Sportler nicht abgeführt.

Frage: Haftet der 1. Vorsitzende mit seinem Privatvermögen für die Steuerschulden oder kann er sich mit der Begründung entlasten, er habe von dem eigenmächtigen Verhalten seines Abteilungsleiters nicht gewusst?

Fall Nr. 5 zum Selbstlösen:

Der Vorsitzende eines Sportvereins beauftragt einen 14-jährigen Jungen (Vereinsmitglied) mit einem selbstfahrenden Motorrasenmäher, der nach den Unfallverhütungsvorschriften von Jugendlichen unter 16 Jahren nicht bedient werden darf, den Sportplatzrasen zu mähen. Der 14-jährige Junge hat dies bereits öfter getan und kannte sich mit dem Rasenmäher sehr gut aus. Es kamen andere Kinder hinzu, die um den fahrenden Rasenmäher herumsprangen. Ein 8-jähriger Junge geriet unter den Rasenmäher. In Folge der Verletzungen musste der Unterschenkel des Jungen amputiert werden.

Frage: Wer haftet für die Schmerzensgeldansprüche des verletzten 8-jährigen Jungen?

- a) Der Verein?
- b) Der 1. Vorsitzende des Vereins?
- c) Die Haftpflichtversicherung des Vereins?

d) Die Privathaftpflichtversicherung des 1. Vorsitzenden?

Fall Nr. 6 zum Selbstlösen:

Ein etwas umgewandelter Fall, den die Rechtsprechung mehrere Jahre beschäftigt hatte: Ein Jugendverband (z. B. DSJ) eines Sportspitzenverbandes (z. B. DSB) führt eine Freizeitmaßnahme durch. Der Jugendverband setzt einen Betreuer ein, der mit den Jugendlichen eine Bergwanderung unternimmt. An einer gefährlichen Stelle stürzen durch Fahrlässigkeit des Betreuers dieser selbst und ein weiterer Jugendlicher in die Tiefe. Der Betreuer wird tödlich verletzt, der Jugendliche schwer, er bleibt lebenslang ein Pflegefall.

Frage: Hat der schwerverletzte Jugendliche Schadensersatzansprüche und wenn ja, gegen wen?

Ich hoffe trotz der teilweise nicht ganz einfachen Lektüre, dass diese interessant und aufschlussreich war und stehe für Rückfragen gerne im Rahmen meiner Möglichkeiten zur Verfügung.

Ich kann nur noch einmal empfehlen, folgende Grundsätze in der Vorstandsarbeit zu beachten:

1. Alle Mitglieder des Vorstands haben sich persönlich um alle elementaren Geschäftsführungsangelegenheiten des Verbandes zu kümmern.
2. Sie sind daher gut beraten, auf umfassende Information zu bestehen.
3. Soweit im Rahmen von Geschäftsverteilungsplänen und Delegationen Aufgaben auf andere Vorstandsmitglieder oder Referatsinhaber (Ressortprinzip) oder sonstige Verbandsrepräsentanten übertragen werden, haben die Vorstandsmitglieder deren Tätigkeit zu überwachen und zu kontrollieren.
4. Allen Vorstandsmitgliedern muss bewusst sein, dass sie ihrer eigenen Verantwortlichkeit für die Verbandsgeschäftsführung nicht durch Delegation entkommen können. Ihre persönliche Haftung kann zwar gegenüber dem Verband durch Satzung und Ordnungen eingeschränkt werden, nicht aber gegenüber Dritten, z. B. dem Finanzamt.
5. Die Vorstandsmitglieder müssen wissen, dass auch bei Einschaltung von Steuerberatern, Rechtsanwälten und sonstigen Dienstleistungsunternehmen ihre persönliche Verantwortung bestehen bleibt und sie gegebenenfalls auf Regresse gegenüber diesen Erfüllungsgehilfen verwiesen sind.
6. Es ist dringend zu empfehlen, Art und Umfang des Versicherungsschutzes, den der Verband anbietet und der möglicherweise durch eine private Haftpflichtversicherung zusätzlich besteht, auf Einschränkungen und Ausschlüsse zu überprüfen.

Neustadt im Oktober 2004

gez. Ernst Bedau
Bundesrechtsberater DSB

Anhang:

Lösung zum Fall Nr. 1:

Das OLG Hamm (Urteil vom 12.09.1997, 29 U 191/96) hat zunächst die Haftung des beklagten Vereins bejaht (unter dem Gesichtspunkt der Anscheins- bzw. Duldungsvollmacht). Nachdem der Verein jedoch vermögenslos war, wurde der Abteilungsleiter auf Schadensersatz verurteilt.

Lösung zum Fall Nr. 2:

Das OLG Düsseldorf hatte noch entschieden, dass der Verband zunächst einmal für die Bürgschaftserklärung des A einzustehen hatte. Diese Rechtsauffassung hat der BGH bestätigt. Während jedoch das OLG Düsseldorf den Schadensersatzanspruch des Verbandes gegenüber A bejaht hatte, hat der BGH dies mit einer interessanten Begründung verneint: Eine in der Satzung verankerte Regelung der Geschäftsführungs- und Vertretungsverhältnisse kann in Ermangelung einer Satzungsermächtigung nicht durch einen internen Vorstandsbeschluss, durch den sich dessen Mitglieder einverständlich für einen bestimmten Kreis von Geschäften ganz allgemein eine Selbstbeschränkung auferlege und, ausgehebelt werden (vgl. BGH, Urteil vom 12.10.1992 II ZR 208/91).

Es ging bei der Entscheidung nicht um die Frage, ob die Bürgschaftserklärung an sich eine Schädigung der Vereinsinteressen darstellte oder nicht, sondern nur um die Frage, ob der Verband allein mit dem Argument, A sei nicht berechtigt gewesen, eine solche Bürgschaftserklärung abzugeben, bei ihm Regress nehmen konnte.

Lösung zum Fall Nr. 3:

Das OLG Hamm bejaht die Schadensersatzverpflichtung des Verbandes. Durch die Fehlentscheidungen des Spielleiters und des Verbandsschiedsgerichts hat der Verband die Mitgliedschaftsrechte des Vereins verletzt und ist somit nach § 31 BGB zum Schadensersatz verpflichtet. Der Verband muss seinen Mitgliedsverein so stellen, als ob die Schädigung – hier die Fehlentscheidung – nicht vorgelegen hätte. Nach § 31 BGB haftet somit der Verband als e. V. für das Handeln seiner Organe und der verfassungsmäßig berufenen Vertreter, also für deren Fehlentscheidungen, die der Verband sich auf Grund der satzungsmäßigen Stellung der Handelnden zurechnen lassen muss.

Der Mitgliedsverein hat gegen den Verband einen Anspruch, in seiner mitgliedschaftlichen Stellung unter Beachtung der geltenden Regelungen rechtmäßig behandelt zu werden. Wenn der e. V. oder ein verfassungsmäßiger Vertreter das Mitglied in dieser Rechtsposition verletzt und diesem dadurch Nachteile oder einen Schaden entstehen, liegt eine schuldhaftere Rechtsverletzung vor, die zum Schadensersatz führen kann. Es ist ständige Rechtsprechung des BGH, dass sich ein e. V. gegenüber seinen Mitgliedern an die eigenen – vereinsinternen – Regelungen binden muss. Das vereinsinterne Regelwerk gilt sowohl für den e. V., dessen Organe und verfassungsmäßig berufene Vertreter. Wir dagegen verstoßen und erleidet ein Mitglied dadurch Nachteile oder kommt es gar zum Schaden, liegt eine Verletzung der Rechtsposition des Mitglieds vor, die zu einer Schadensersatzverpflichtung des e. V. führt.

Lösung zum Fall Nr. 4:

Der BFH hat die persönliche Haftung des 1. Vorsitzenden bejaht mit der Begründung, dass der ehrenamtliche und unentgeltlich tätige Vorsitzende eines Vereins persönlich für die steuerlichen Verbindlichkeiten des Vereins haftet nach denselben Grundsätzen wie ein GmbH-Geschäftsführer.

Lösung zum Fall Nr. 5:

Der BGH (Urteil vom 06.02.1991, IV ZR 49/90) bejahte zunächst eine Haftung des Vereins, aber letztlich die persönliche Haftung des 1. Vorsitzenden. Er hatte gegen Unfallverhütungsvorschriften verstoßen, da Jugendliche unter 16 Jahren einen selbstfahrenden Motorrasenmäher nicht bedienen durften. Die Haftpflichtversicherung des Vereins trat nicht ein, weil die Haftpflicht des Vereins als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden, nicht versichert war.

Die Privathaftpflichtversicherung des 1. Vorsitzenden trat nicht ein, weil die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Privatperson für die Gefahren des täglichen Lebens zwar versichert war, nicht aber die Risiken aus einer ehrenamtlichen Vereinstätigkeit. Diese waren vom Versicherungsschutz ausdrücklich ausgeschlossen, wie übrigens in fast allen privaten Haftpflichtversicherungen.

Lösung zum Fall Nr. 6:

Das OLG Stuttgart (Urteil vom 03.12.2002, 12 U 124/01) kam zu dem Ergebnis, dass der Betreuer gegen seinen Verband einen Freistellungsanspruch nach § 27 Abs. 3 i. V. m. § 670 BGB hat.

Dazu die Argumente: Ein ehrenamtlich tätiges Vereinsmitglied hat einen Anspruch gegen seinen Verein auf Freistellung von einer Schadensersatzpflicht, wenn es sich bei Durchführung einer ihm übertragenen Vereinsaufgabe einem anderen Mitglied gegenüber schadensersatzpflichtig macht. Der Verein darf seine zur Durchführung schadensträchtiger Aufgaben eingesetzte Mitglieder nicht allein die Risiken aus der Aufgabenwahrnehmung tragen lassen.

Im vorliegenden Fall hatte sich der schwerverletzte Jugendliche die Freistellungsansprüche der Erben des getöteten Betreuers gegen den Verband abtreten lassen und konnte diese mit Erfolg realisieren.

